

## Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 28.05.2020

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der Friedhofsordnung der Gemeinde Adelberg vom 06.11.1997 hat der Gemeinderat am 28.05.2020 folgende Bestattungsgebührenordnung als Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist/sind verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) – in der jeweiligen Fassung – entsprechende Anwendung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 26.03.1981 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelberg, den 28.05.2020

Carmen Marquardt  
Bürgermeisterin

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 28.05.2020

#### 1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	34,- €
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	204,- €

#### 2. Benutzungsgebühren

##### (1) Leichenbesorgung

Eine Leichenbesorgung wird von der Gemeinde nicht vorgenommen. Diesbezüglich wird auf die vorhandenen Bestattungsinstitute verwiesen.

##### (2) Beisetzung von Leichen und Aschen (Grabherstellung)

##### 2.1 Beisetzung von Leichen

2.1.1	Beisetzung von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr in einem einfachtiefen Erdgrab	1.664,- €
2.1.2	Beisetzung von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr in einem doppeltiefen Erdgrab	1.849,- €
2.1.3	Beisetzung von Personen unter 10 Jahren	739,- €
2.1.4	Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	555,- €
2.1.5	Umbettungen	5.546,- €
2.1.6	Grabkammer	1.479,- €
2.1.7	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Samstagen	25 %
2.1.8	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %

##### 2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1	Beisetzung von Aschen in einem Urnenerdgrab	555,- €
2.2.2	Beisetzung von Aschen in einer Urnenstele	370,- €
2.2.3	Beisetzung von Aschen in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld mit Einzelkennzeichnung	555,- €
2.2.4	Beisetzung von Aschen in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld mit zentraler Namensstele	555,- €
2.2.5	Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.4 für Bestattungen an Samstagen	25 %
2.2.6	Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.4 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %

### **(3) Grabnutzungsrechte**

#### **3.1 Überlassung eines Reihengrabes**

3.1.1	Erdgrab für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	2.099,- €
3.1.2	Erdgrab für Personen im Alter von unter 10 Jahren	1.170,- €
3.1.3	Grabkammer	2.125,- €
3.1.4	Grabkammer mit verkürzter Laufzeit	1.593,- €
3.1.5	Urnerdgrab	1.411,- €
3.1.6	Urnerdgrab mit verkürzter Laufzeit	1.058,- €
3.1.7	Urnenstele	1.529,- €
3.1.8	Urnenstele mit verkürzter Laufzeit	1.147,- €
3.1.9	Urnengemeinschaftsgrabfeld mit zentraler Namensstele	1.606,- €
3.1.10	Urnengemeinschaftsgrabfeld mit zentraler Namensstele mit verkürzter Laufzeit	1.204,- €

#### **3.2 Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab**

3.2.1	Erdgrab	3.539,- €
3.2.2	Grabkammer	3.570,- €
3.2.3	Urnerdgrab	2.679,- €
3.2.4	Urnenstele	2.825,- €
3.2.5	Urnengemeinschaftsfeld mit Einzelkennzeichnung	3.913,- €

#### **3.3 Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab pro Jahr**

3.3.1	Erdgrab	142,- €
3.3.2	Grabkammer	143,- €
3.3.3	Urnerdgrab	107,- €
3.3.4	Urnenstele	113,- €
3.3.5	Urnengemeinschaftsfeld mit Einzelkennzeichnung	157,- €

### **(4) Sonstige Leistungen**

4.1	Benutzung des Leichenhauses je Todesfall	174,- €
4.2	Friedhofsträger je Person	24,- €
4.3	Pflege bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte pro Jahr	155,- €
4.4	Abräumen eines Erdgrabes	518,- €
4.5	Abräumen eines Urnerdgrabes	363,- €